VEREIN FÜR Obdachlose
Respekt für jeden Menschen

Geschäftsstelle
Kapuzinergasse 43
0512/ 58 07 03
0512/ 58 07 03 28
office@ obdachlose.at
www.obdachlose.at
ZVR 809283013

Bankverbindung:
Hypo Tirol, BIC: HYPTAT22
IBAN: AT8057 00000 200 080 091
BTV, BIC: BTVAAT22
IBAN: AT7416 00000 116 351 196
Spenden steuerlich absetzbar –
Registriernummer SO 2205

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Innsbruck, 10.10.2025

Stellungnahme des Vereins für Obdachlose zur Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes VD-504/501-2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein für Obdachlose nimmt Stellung zum Entwurf der Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG), LGBl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 16/2025.

Zur vorgelegten Novelle des TMSG gilt es aus Sicht des VFO einige Punkte kritisch zu bedenken:

1. **Legaldefinition Mindestsicherungsantrag: Verschlechterung des neuen §29a TMSG im Verhältnis zu §13 AVG:**

Im ersten Satz des §29a TMSG Abs. 1 wird eine Legaldefinition vorgenommen, nämlich dahingehend, dass Anträge die zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen zu enthalten haben. Bis dato war hier in Ermangelung einer genaueren Regelung im TMSG der §13 AVG anzuwenden. Nun wird für die Mindestsicherung zumindest teilweise eine wesentlich strengere Definition dessen vorgenommen, welche Formvorgaben ein Antrag zu erfüllen hat. Inwieweit §13 AVG und Manuduktionspflichten im Rahmen von §13a AVG gewisse Härten abfedern, müsste noch geklärt werden. Auch ist nicht geklärt, ob ein derart weitreichender Eingriff in bundesgesetzliche Verwaltungsverfahrensvorschriften im Sinne des Art 11(2) B-VG zulässig ist.

Mit der Novelle könnte eine Behörde einem Antrag, welcher nicht alle im §29a geforderten Angaben enthält, den Charakter eines Antrags absprechen. Wenn also ein Antrag erst ab dem Zeitpunkt als solcher gewertet wird, wenn ein Mensch, der auf Mindestsicherung angewiesen ist, alle Unterlagen vorgelegt hat, verzögert dies die niederschwellige und unkomplizierte Behebung von Notlagen.

Trotz vorhandener Notlage könnte dann beispielsweise eine Person, die ein Dokument gerade nicht vorlegen kann, Wochen oder Monate ihres Rechtsanspruchs verlieren, da kein Antrag im Sinne der geplanten Legaldefinition vorliegt. Auf Grund der geschilderten Umstände bedeutet der §29a eine 180-Grad-Wende: Weg von der formlosen Praxis, die Menschen in Notlagen entgegenkommt, hin zu einer Praxis, in der nur mehr Menschen, die in der Lage sind, große bürokratische Hürden zu meistern, auch Unterstützung bekommen können. Einem einfachen Mindestsicherungsantrag würden plötzlich mehr Formvorgaben zu Grunde gelegt werden als vielen Rechtsmitteln im Verwaltungsverfahren.

VEREIN FÜR Obdachlose
Respekt für jeden Menschen

Geschäftsstelle
Kapuzinergasse 43
0512/ 58 07 03
0512/ 58 07 03 28
office@ obdachlose.at
www.obdachlose.at
ZVR 809283013

Bankverbindung:
Hypo Tirol, BIC: HYPTAT22
IBAN: AT8057 00000 200 080 091
BTV, BIC: BTVAAT22
IBAN: AT7416 00000 116 351 196
Spenden steuerlich absetzbar –
Registriernummer SO 2205

Nach §13 (1) AVG darf ein Anbringen, worunter auch ein Antrag fällt, ohne genauere Formvorschriften eingebracht werden, und nach §13(3) dürfen Formgebrechen eines Antrages nicht zur Zurückweisung führen. Auch wird in §13 AVG klar normiert, wie die Behörde vorzugehen hat, wenn ein solches Formgebrechen vorliegt. Es gibt also weit detailliertere und sehr gute Vorschriften für die Behörden in diesem Bereich.

Der VFO lehnt eine Definition dessen, was als Mindestsicherungsantrag zu gelten hat, ab, weil sich daraus massive Verschlechterungen in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen von Menschen in Notlagen ergeben. Im Übrigen wäre zu prüfen, ob im Spannungsverhältnis zwischen §29a TMSG und §13AVG Verfassungswidrigkeiten im Sinne Artikel 11 (2) B-VG angelegt sind.

2. Vorzulegende Unterlagen

Für den VFO ist die Intention des Gesetzgebers nachvollziehbar, Klarheit darüber zu schaffen, welche Unterlagen von Antragsteller:innen im Rahmen der Mitwirkung vorzulegen sind. Um hier Klarheit zu schaffen, wird empfohlen, eine Präzisierung des §33 TMSG vorzunehmen, und nicht eine Präzisierung des §29 TMSG. Eine solche Klarstellung ist aus Sicht des VFO begrüßenswert, die derzeit bei §29a angegeben Punkte könnten hier über weite Strecken übernommen werden, allerdings mit einigen Einschränkungen:

- **§29a(1)a 1.** Der Geburtsort ist nicht relevant zur Beurteilung einer Notlage in der Gegenwart.
- **§29a(1)a 3.** Es wird angeregt, bezüglich der Angabe „Hauptwohnsitz“, die Angabe „tatsächlicher Aufenthalt“ in den Gesetzestext einzufügen, da nicht-wohnversorgte Menschen zum einen häufig über keine Meldeadresse verfügen und zum anderen im TMSG der tatsächliche Aufenthalt ausschlaggebend ist. Bisher ist das auch auf den Mindestsicherungs-Antragsformularen so vorgesehen gewesen.
- **§29a(1)a 8. und 9.** Unterlagen zu fordern, deren Herausgabe nicht in der Macht der Antragstellenden Personen liegt, und damit einen Grund zur Ablehnung der Mindestsicherung zu schaffen, schafft Abhängigkeiten und zieht eine große bürokratische Hürde ein – dies ist abzulehnen – allenfalls bedürfte es hier der Klarstellung, dass nur Unterlagen von Personen, die auch Mindestsicherung beantragen, und/oder unmittelbar Teil der beantragenden Bedarfsgemeinschaft sind, und auch rechtlich tatsächlich zum Unterhalt verpflichtet sind, gefordert werden können. Es ist klar, dass in einer Familie beispielsweise Lohnzettel des arbeitenden Elternteils gefordert werden müssen, auch wenn dieser keine Mindestsicherung erhält, aber erwachsene Kinder haben beispielsweise keine Unterhaltspflicht gegenüber ihren Geschwistern.
- **§29a(1)a 13.** Die offene Bestimmung am Ende führt die vorangegangene Aufzählung ad absurdum, da die Behörde hier in Einzelfällen ohnehin Unterlagen nach dem eigenen Dafürhalten fordern kann, und erst im Wege der Judikative geklärt werden muss, ob und welche Unterlagen tatsächlich für die Beurteilung einer Notlage notwendig sind. Dadurch ist für Menschen, die auf Mindestsicherung angewiesen sind, kein Mehrwert des neuen Paragraphen in puncto Rechtssicherheit zu erwarten.

VEREIN FÜR Obdachlose
Respekt für jeden Menschen

Geschäftsstelle
Kapuzinergasse 43
0512/ 58 07 03
0512/ 58 07 03 28
office@ obdachlose.at
www.obdachlose.at
ZVR 809283013

Bankverbindung:
Hypo Tirol, BIC: HYPTAT22
IBAN: AT8057 00000 200 080 091
BTV, BIC: BTVAAT22
IBAN: AT7416 00000 116 351 196
Spenden steuerlich absetzbar –
Registriernummer SO 2205

3. §35 TMSG Abfragerechte und Datenaustausch

Wenn die Behörde im Rahmen des §35 TMSG ohnehin verpflichtet wird, die betreffenden Daten abzufragen, so stellt sich im Sinne der Niederschwelligkeit die Frage, warum diese Daten gleichzeitig auch noch direkt von den Antragsteller:innen abgefragt beziehungsweise nachgewiesen werden müssen. Eine Entbürokratisierung wäre hier wünschenswert.

FAZIT:

Es ist verständlich, dass eine bedarfsgerechte Verwendung der Mindestsicherung sichergestellt und kontrolliert werden soll. Aber sowohl mit Blick auf Armutsbekämpfung als auch mit Blick darauf, die Ressourcen von Verwaltung und Sozialarbeit bestmöglich einzusetzen, ist durch den vorliegenden Entwurf nur mit weiterer Bürokratisierung zu rechnen. Die Folgen sind potenziell ein Mehraufwand für die Sachbearbeiter:innen und Sozialarbeiter:innen, aber **vor allem ist zu befürchten, dass Menschen in Notlagen ihre Rechtsansprüche nicht mehr geltend machen, weil sie durch überbordende Bürokratie zermürbt werden.**

Der VFO würde eine Klarstellung dahingehend begrüßen, welche Unterlagen Klient:innen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht vorzulegen haben. Ziel sollte es sein, dass Menschen schnell und unbürokratisch Mindestsicherung zu bekommen, wenn sie dringend benötigt wird, und dass die betrauten Sachbearbeiter:innen und befasste Sozialarbeiter:innen klare Vorgaben haben, was sie fordern dürfen und müssen, und was nicht. **Eine solche Klarstellung ist nicht mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf nicht zu erwarten, wenn nicht substanzielle Änderungen vorgenommen werden.**

Für den Verein für Obdachlose

Michael Hennermann,
Geschäftsführung

Jakob Schnizer,
Delogierungsprävention